

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnekow vom 18.07.2016

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Barnekow vom 24. Mai 2016 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Änderung der Hauptsatzung erlassen.

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

1. Der § 2 (Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner) Absatz 4 erhält folgende Neufassung:

„(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beantwortet die Fragen mündlich oder schriftlich innerhalb eines Monats. Dem leitenden Verwaltungsbeamten bzw. der leitenden Verwaltungsbeamtin ist auf Antrag das Wort zu erteilen.“

2. Der § 7 (Entschädigungen) Absätze 1, 2, 3, 5, 6 und 7 erhält folgende Neufassung:

„(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen, der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, gemäß § 14 Abs. 1 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) vom 4. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 289) eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro.

„(2) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreterin oder Vertreter erhalten für jede von diesen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro monatlich.“

„(3) Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten gemäß § 14 EntschVO M-V eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.

„(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält gemäß § 8 der EntschVO M-V eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 6 Wochen hinausgehen.“

„(6) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung ab 8.Tag der Vertretung für die gesamte Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der Aufwandsentschädigung nach Absatz 5. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gezahlt. Nach 6 Wochen Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 5.“

„(7) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, Reisekostenvergütung und Betreuungskosten werden gemäß § 16 EntschVO M-V gewährt.“

3. Der § 8 (Öffentliche Bekanntmachungen) Absatz 5 erhält folgende Neufassung:

„(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekanntgemacht. Dieser befindet sich in:

Ort	Straße
Barnekow	Wismarsche Straße
	An der Bushaltestelle

Darüber hinaus können zusätzlich Anschläge in den Informationskästen erfolgen. Für die öffentlichen Bekanntmachungen ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Ladungsfrist maßgebend, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barnekow, den 18.07.2016

Heine
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.